

(3) Einkommen des Studenten aus nichteigener Arbeit (Renten aus der zusätzlichen Altersversorgung, Mieten, Pachten u. a.) wird zu dem Einkommen hinzugezogen, das Grundlage für die Stipendienberechnung ist. Invaliden- und Unfallrenten der Studenten sind dem Einkommen nicht zuzurechnen.

## §4

## Grundstipendium lediger Studenten

(1) Das Grundstipendium beträgt für ledige Studenten monatlich

a) bei einem Bruttoeinkommen der Eltern

bis 1 000 M an Hochschulen 190 M, an Fachschulen 160 M

von 1 001—1 200 M an Hochschulen 170 M, an Fachschulen 140 M

von 1 201—1 400 M an Hochschulen 140 M, an Fachschulen HO M

von 1401—1 500 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M

b) bei vier und mehr von den Eltern insgesamt zu versorgenden Kindern und einem Bruttoeinkommen der Eltern

von 1 501—1 800 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M

von 1 801—2 000 M an Hochschulen 90 M, an Fachschulen 60 M.

(2) Sind beide Elternteile des Studenten berufstätig bzw. ist ein Elternteil berufstätig und der andere erwerbsunfähig im Sinne der geltenden Bestimmungen oder Rentner, wird das der Berechnung zugrunde liegende Bruttoeinkommen um 300 M niedriger angesetzt.

(3) Bei Teilbeschäftigung eines Elternteiles findet Abs. 2 Anwendung, wenn dieser Elternteil mehr als 300 M Einkommen hat. Beträgt das Einkommen dieses Elternteiles weniger als 300 M, wird es bei der Berechnung des Stipendiums nicht berücksichtigt.

(4) Ist ein Elternteil als mithelfendes Familienmitglied tätig, so kann bei genauem Nachweis des Umfangs der Tätigkeit durch das zuständige Staats- bzw. Wirtschaftsorgan Abs. 2 Anwendung finden.

(5) Studenten, deren Eltern geschieden bzw. nicht verheiratet sind, erhalten auf der Grundlage des Einkommens des Elternteiles, zu dessen Haushalt sie gehören, und des Unterhaltsbeitrages des anderen Elternteiles Stipendium. Bei Wiederverheiratung des geschiedenen Elternteiles, zu dessen Haushalt die Studenten gehören, werden die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder bei der Berechnung des Stipendiums Geschwistern gleichgestellt. Das Einkommen des Ehegatten des Elternteils, zu dessen Haushalt die Studenten gehören, wird bei der Berechnung des Stipendiums nicht berücksichtigt.<sup>6</sup>

(6) Studenten, die Halbwaisen sind, erhalten Stipendium auf der Grundlage des Einkommens des lebenden Elternteiles, unabhängig davon, ob dieser Elternteil verheiratet ist oder nicht. Ist der Elternteil verheiratet, findet Abs. 5 Satz 2 entsprechende Anwendung.

## §5

## Grundstipendium verheirateter Studenten

Das Grundstipendium verheirateter Studenten wird nach dem Einkommen des Ehegatten berechnet. Für die Berechnung des Stipendiums gilt § 4 Abs. 1.

## §6

## Sonderregelungen

(1) Ein Grundstipendium von 190 M bzw. 160 M erhalten unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern

a) Studenten, die als Soldaten auf Zeit gedient haben

b) Studenten, die vor dem Studium mindestens 5 Jahre beruflich tätig waren (ausschließlich der Lehrzeit). Der Dienst in den bewaffneten Organen wird der beruflichen Tätigkeit gleichgesetzt

c) Kämpfer gegen den Faschismus bzw. Verfolgte des Faschismus und deren Kinder

d) Vollwaisen

e) geschiedene Studenten, deren geschiedener Ehepartner nicht unterhaltspflichtig ist

f) alleinstehende Studenten mit Kind.

(2) Schüler an Einrichtungen zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium werden bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Fachschulen gleichgestellt. Die Stipendiansätze sind gemäß § 4 zu errechnen.

(3) An Studenten, die ein Sonderstipendium auf der Grundlage der

a) Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBL S. 611)

b) Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 23)

c) Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBL I S. 619)

erhalten, können Zuschläge gemäß §§ 9, 11 und 12 gezahlt werden.

## §7

## Stipendien für Forschungsstudenten

(1) Studenten im Forschungsstudium erhalten unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten ein monatliches Stipendium im

1. Jahr des Forschungsstudiums von 300 M

2. Jahr des Forschungsstudiums von 350 M

3. Jahr des Forschungsstudiums von 400 M.

(2) Forschungsstudenten können Zuschläge gemäß §§ 9, 11 und 12 erhalten.